

Geschäftsverzeichnisnr. 3762
Urteil Nr. 178/2005 vom 7. Dezember 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 24. Dezember 2004 zur Anpassung des Einnahmenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2004, erhoben von G. Bos.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. August 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. August 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob G. Bos, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Godsschalkstraat 19, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 24. Dezember 2004 zur Anpassung des Einnahmenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Februar 2005, dritte Ausgabe).

Am 13. September 2005 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung des Dekrets vom 24. Dezember 2004 « zur Anpassung des Einnahmenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2004 », insbesondere des Artikels 11 dieses Dekrets.

B.2. Artikel 11 des Dekrets vom 24. Dezember 2004 besagt:

« Die Flämische Regierung wird ermächtigt, den Ertrag der föderalen einmaligen befreienden Erklärung (EBE) als Einnahmen einzutragen. Die Flämische Regierung ist mit der Art und Weise einverstanden, in der der regionale Steuerdienst diesbezüglich durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gewährleistet wird, sowie mit der Drittwirksamkeit der in Anwendung der EBE-Regelung durch die Finanzinstitute oder durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen ausgestellten Bescheinigungen ».

In Bezug auf den ersten und den dritten Klagegrund

B.3. Im ersten und im dritten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung sowie gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung an.

Der föderale Gesetzgeber habe gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen, insbesondere gegen Artikel 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, insofern die gemäß Artikel 6 § 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2003 als Nachweis einer Erklärung ausgestellten Bescheinigungen sich auch auf die flämischen regionalen Steuern bezogen hätten, obwohl der angefochtene Artikel 11 zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung noch nicht in Kraft getreten sei.

Es liege ebenfalls ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung vor, insofern ein Privileg oder eine Befreiung gewährt worden sei, ohne dass zu dem betreffenden Zeitpunkt eine entsprechende Dekretsgrundlage hierfür bestanden habe.

Darüber hinaus habe die flämische Obrigkeit gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoßen, indem sie vor dem Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets eine Duldungspolitik angewandt habe, wobei sie sich gegenüber den Steuerpflichtigen darauf berufen habe, dass die einmalige befreiende Erklärung ungeachtet des Fehlens einer Dekretsregelung trotzdem für die flämischen regionalen Steuern gelte, und zwar aufgrund der Erwägung, dass für die Erhebung dieser Steuern die Föderalbehörde zuständig sei.

B.4. Insofern der erste und der dritte Klagegrund eine Zuständigkeitsüberschreitung seitens des föderalen Gesetzgebers anführen, zielen sie in Wirklichkeit auf das Gesetz vom 31. Dezember 2003 ab, das Gegenstand des Urteils Nr. 72/2005 vom 20. April 2005 war. Die Klagegründe entsprechen übrigens einem der in der Rechtssache Nr. 3053 angeführten Klagegründe, die von derselben klagenden Partei eingereicht wurde und die zum obengenannten Urteil Nr. 72/2005 geführt hat.

B.5. Insofern der erste und der dritte Klagegrund sich auf die Weise beziehen, in der Bescheinigungen an Personen ausgestellt wurden, die gemäß dem Gesetz vom 31. Dezember 2003 eine befreiende Erklärung abgegeben haben, beziehen sie sich auf die Anwendung dieses Gesetzes.

Es obliegt dem Hof nicht, über Beschwerden zu befinden, in denen eine Ungleichheit angeprangert wird, die nicht ihren Ursprung in der angefochtenen Gesetzesnorm findet und die sich darüber hinaus auf die Weise bezieht, in der eine andere als die angefochtene Gesetzesnorm angewandt wird.

B.6. Das Gleiche gilt in Bezug auf die von der klagenden Partei angeführte Beschwerde, die flämische Obrigkeit habe eine Duldungspolitik geführt.

B.7. In ihrem Begründungsschriftsatz führt die klagende Partei an, ihre Nichtigkeitsklage beziehe sich nicht auf das Gesetz vom 31. Dezember 2003, sondern auf das Dekret vom 24. Dezember 2004, insofern Artikel 11 dieses Dekrets eine gesetzliche Grundlage für Bescheinigungen schaffe, die auf unrechtmäßige Weise ausgestellt worden seien, da sie sich auf hinterzogene flämische Regionalsteuern bezögen.

B.8. Es steht der klagenden Partei nicht zu, in ihrem Begründungsschriftsatz die Klagegründe, die sie in ihrer Klageschrift angeführt hat, zu ändern. Eine in einem Begründungsschriftsatz angeführte Beschwerde, die sich von derjenigen der Klageschrift unterscheidet, ist als neuer Klagegrund anzusehen und somit unzulässig.

B.9. Die von der klagenden Partei in der Klageschrift formulierten Argumente beziehen sich einerseits auf das Gesetz vom 31. Dezember 2003 und dessen Anwendung und andererseits auf die Duldungspolitik der Flämischen Regierung.

B.10. Der Umstand, dass die klagende Partei in ihrer Klageschrift indirekt anführt, das angefochtene Dekret rechtfertige die Bescheinigungen, die nach ihrem Dafürhalten unrechtmäßig ausgestellt worden seien, reicht nicht aus, um der Bestimmung von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen. Hierzu ist es nämlich erforderlich, dass ein Klagegrund angibt oder zu verstehen gibt, gegen welche Verfassungs- oder Zuständigkeitsregeln verstoßen worden sei, welche Bestimmungen gegen diese Regeln verstoßen haben sollen und inwiefern diese Regeln durch die genannten Bestimmungen verletzt worden seien, so dass der Hof ab dem Augenblick des Einreichens der Klageschrift in der Lage ist, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen. Dies ist hier nicht der Fall.

B.11. Der neue Klagegrund, den die Partei in ihrem Begründungsschriftsatz anführt, und der erste und der dritte Klagegrund in ihrer Klageschrift sind somit unzulässig.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.12. In einem zweiten Klagegrund führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung an, insofern Artikel 11 des angefochtenen Dekrets zustande gekommen sei, ohne dass die Flämische Region vorher die durch Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgeschriebenen Zusammenarbeitsabkommen geschlossen habe.

B.13. Insofern das Fehlen einer Zusammenarbeit in einer Angelegenheit, für die der Sondergesetzgeber eine Zusammenarbeit vorschreibt, nicht mit dem Grundsatz der jeder Zuständigkeitsausübung anhaftenden Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, kann der Hof die Einhaltung der in Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehenen Verpflichtung zum Abschließen von Zusammenarbeitsabkommen prüfen.

B.14. Die klagende Partei beruft sich auf Artikel 92bis § 2 Buchstaben f) und g) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der folgendes besagt:

« Die Regionen schließen in jedem Fall Zusammenarbeitsabkommen für die Regelung der Angelegenheiten in Bezug auf:

[...]

f) die Ausübung der in Artikel 4 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehenen Zuständigkeiten, wenn der Steuerpflichtige eine Gesellschaft, ein autonomes öffentliches Unternehmen oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Leasingtätigkeiten ist;

g) die Ausübung der in Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehenen Zuständigkeiten für im Ausland zugelassene Fahrzeuge ».

Artikel 4 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 lautet:

« § 3. Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Veranlagungsgrundlage und die Befreiungen von den in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 10 und 11 vorgesehenen Steuern zu ändern. Falls der Steuerpflichtige dieser Steuern eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zur Einführung des Gesellschaftsgesetzbuches, ein autonomes öffentliches Unternehmen oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Leasingtätigkeiten ist, unterliegt die Ausübung dieser Befugnisse einem zuvor zwischen den drei Regionen abzuschließenden Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

§ 4. Die Regionen sind befugt, den Steuersatz, die Veranlagungsgrundlage und die Befreiungen von der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 vorgesehenen Steuer zu ändern. Für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind, unterliegt die Ausübung dieser Befugnisse einem zuvor zwischen den drei Regionen abzuschließenden Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ».

Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 10, 11 und 12 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 besagt:

« Folgende Steuern sind regionale Steuern:

[...]

10. die Kraftfahrzeugsteuer;

11. die Zulassungssteuer;

12. die Eurovignette ».

B.15. Artikel 92bis § 2, Buchstaben f) und g) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 4 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 beziehen sich einerseits auf die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Zulassungssteuer, insofern der Steuerpflichtige eine Gesellschaft, ein autonomes öffentliches Unternehmen oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Leasingtätigkeiten ist, und andererseits auf die Eurovignette, wenn die Fahrzeuge im Ausland zugelassen sind.

Die durch diese Bestimmungen vorgeschriebene Zusammenarbeit wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Bei der Zuweisung dieser regionalen Steuerzuständigkeiten muss jedoch die Gefahr der steuerlichen Migration, der Delokalisierung und des ungesunden Steuerwettbewerbs zwischen den verschiedenen Obrigkeiten vermieden werden. Gegebenenfalls enthält dieser Artikel somit auch die konkreten Rahmenbedingungen, innerhalb deren eine Reihe von Begleitmaßnahmen auszuarbeiten sind. So ist jetzt bereits hervorzuheben, dass die Ausübung der Zuständigkeiten in Bezug auf Änderungen der Besteuerungsgrundlage, der Steuersätze und der Befreiungen von drei regionalen Steuern in den nachstehend angeführten Fällen ausdrücklich von einem vorher zwischen den drei Regionen zu schließenden Zusammenarbeitsabkommen abhängig gemacht wird. Für die Kraftfahrzeugsteuer und die Zulassungssteuer ist ein solches vorheriges Zusammenarbeitsabkommen abzuschließen, wenn der Steuerpflichtige eine Gesellschaft, ein autonomes öffentliches Unternehmen oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Leasingtätigkeiten ist. Ein solches Zusammenarbeitsabkommen ist ebenfalls vorgeschrieben in Bezug auf die Eurovignette für im Ausland zugelassene Fahrzeuge. Im Rahmen dieser vorgeschriebenen Zusammenarbeitsabkommen legen die Regionalregierungen also selbst fest, in welchem Maße eine Koordination der Steuerpolitik bezüglich der Änderung der Besteuerungsgrundlage, der Steuersätze und der Befreiungen in Bezug auf die Kraftfahrzeugsteuer, die Zulassungssteuer und die Eurovignette in den obengenannten Fällen wünschenswert ist. Die Regierung möchte diese Koordination nicht genauer festlegen. Im Geiste

eines kooperativen Föderalismus obliegt es nämlich den Regionen, selbst die Möglichkeiten der steuerlichen Differenzierung in Bezug auf die Besteuerungsgrundlage, die Steuersätze und die Befreiungen in den obengenannten Fällen zu bestimmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1183/001, SS. 14-15; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1183/007, S. 85).

B.16. Einerseits beschränkt Artikel 11 des angefochtenen Dekrets sich darauf, die Flämische Regierung zu ermächtigen, den Ertrag der einmaligen befreienden Erklärung als Einnahmen in den Haushalt 2004 einzutragen. Andererseits erklärt sie sich mit der Art und Weise einverstanden, in der der regionale Steuerdienst diesbezüglich durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen gewährleistet wird, sowie mit der Drittwirksamkeit der in Anwendung des Gesetzes vom 31. Dezember 2003 ausgestellten Bescheinigungen. Selbst wenn die gemäß dem Gesetz vom 31. Dezember 2003 aufgestellten Erklärungen sich auf die in Artikel 92*bis* § 2 Buchstaben f) und g) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angegebenen Steuern beziehen würden, dient die angefochtene Bestimmung deshalb nicht dazu, die Besteuerungsgrundlage, die Steuersätze oder die Befreiungen von den in dieser Bestimmung angegebenen regionalen Steuern zu regeln.

Folglich musste die Flämische Region kein Zusammenarbeitsabkommen schließen, ehe der Dekretgeber die angefochtene Bestimmung annehmen konnte.

B.17. Die klagende Partei beruft sich ebenfalls auf Artikel 92*bis* § 3 Buchstabe e) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der folgendes besagt:

« Die Föderalbehörde und die Regionen schließen in jedem Fall ein Zusammenarbeitsabkommen:

[...]

e) für den Austausch von Informationen im Rahmen der Ausübung der steuerlichen Zuständigkeiten der Regionen im Sinne des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie der Föderalbehörde ».

Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 besagt:

« Der Austausch von Informationen im Rahmen der Ausübung der steuerlichen Zuständigkeiten der Regionen im Sinne dieses Gesetzes und der Föderalbehörde wird durch ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geregelt ».

B.18. In den Vorarbeiten wurde Artikel 92*bis* § 3 Buchstabe e) wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 50 Nr. 2 dieses Entwurfes fügt in Artikel 92*bis* § 3 einen Buchstaben e) ein, aufgrund dessen die Föderalregierung und die Regionen Zusammenarbeitsabkommen abschließen müssen in Bezug auf den Austausch von Informationen, die für die Ausübung der steuerlichen Zuständigkeiten der Regionen im Sinne des Finanzierungs-sondergesetzes und der Föderalbehörde notwendig sind.

Die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit darf im Allgemeinen nicht gegen den administrativen Zusammenhang des Steuersystems verstoßen. Daher wird ein verpflichtendes Zusammenarbeitsabkommen vorgeschrieben, das einen systematischen und strukturellen Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen der Föderalregierung und den Regionalregierungen gewährleistet. Um die verschiedenen Steuern sachdienlich zu kontrollieren, ist es nämlich notwendig, die möglichst vollständige Lage des Steuerpflichtigen feststellen zu können. Das in Artikel 50 Nr. 2 dieses Entwurfes vorgesehene Zusammenarbeitsabkommen soll daher die Modalitäten festlegen, durch die ein systematischer und vollständiger Informationsaustausch zwischen der föderalen Steuerverwaltung und derjenigen der Teilentitäten eingeführt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1183/1, S. 37).

Der Gegenstand des zu regelnden Informationsaustausches wurde wie folgt beschrieben:

« Es handelt sich um die Informationen, über die die Föderalbehörde und die Regionen verfügen und die sachdienlich sind zur Festlegung, Erhebung, Eintreibung, Kontrolle oder Einforderung einer föderalen Steuer oder einer regionalen Steuer im Sinne des Finanzierungs-sondergesetzes. Der Informationsaustausch soll eine möglichst effiziente Ausübung der steuerlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde und der Regionen gewährleisten, unter anderem hinsichtlich der Kontrolle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1183/001, S. 12).

Diese Bestimmung wurde zur Ausführung gebracht durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen « über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommenen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen » (*Belgisches Staatsblatt*, 11. Dezember 2002, S. 55720).

B.19. Die klagende Partei führt an, das Zusammenarbeitsabkommen könne im vorliegenden Fall nicht angewandt werden, da es im Flämischen Parlament keine Mehrheit gegeben habe, um die Auswirkungen des Gesetzes vom 31. Dezember 2003 auf die Steuern der Flämischen Region auszudehnen, und da es nicht « für eine Sondermaßnahme wie die Steueramnestie benutzt werden könnte ». Außerdem könne die diesbezüglich im Konzertierungsausschuss erzielte Vereinbarung

nicht das Fehlen eines Abkommens ausgleichen, da diese Vereinbarung nicht durch ein Dekret genehmigt worden sei.

B.20. Das durch Artikel 92*bis* § 3 Buchstabe e) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 vorgeschriebene Zusammenarbeitsabkommen bezieht sich auf den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung der steuerlichen Zuständigkeiten der Regionen im Allgemeinen. Die von der klagenden Partei angeführten Gründe rechtfertigen es nicht, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001, mit dem die in diesen Bestimmungen festgelegte verpflichtende Zusammenarbeit zur Ausführung gelangt, nicht auf die angefochtene Bestimmung anwendbar wäre. Folglich war die Flämische Region aufgrund der obengenannten Bestimmungen nicht verpflichtet, ein zusätzliches Zusammenarbeitsabkommen zu schließen, bevor der Dekretgeber Artikel 11 des angefochtenen Dekrets annehmen konnte.

B.21. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts